



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 9. Januar 1968

Teil II Nr.5

Tag	Inhalt	Seite
15.12.	67 Beschluß über die Erteilung der Rechtsetzungsbefugnis .....	25
6.12.	67 Verordnung über die Bildung und Verwendung des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds in den staatlichen Organen und Einrichtungen sowie in den volkseigenen Banken, Sparkassen, Versicherungen und Lotteriebetrieben .....	25

### Beschluß über die Erteilung der Rechtsetzungsbefugnis vom 15. Dezember 1967

Dem Direktor der Technischen Überwachung wird auf der Grundlage des § 9 Abs. 5 des Gesetzes vom 17. April 1963 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 89) das Recht erteilt, im Rahmen der der Technischen Überwachung übertragenen Aufgaben Anordnungen und Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

Berlin, den 15. Dezember 1967

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
St o p h  
Vorsitzender

### Verordnung über die Bildung und Verwendung des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds in den staatlichen Organen und Einrichtungen sowie in den volkseigenen Banken, Sparkassen, Versicherungen und Lotteriebetrieben vom 6. Dezember 1967

Zur Anerkennung hervorragender Leistungen, zur kulturellen und sportlichen Betätigung sowie zur sozialen Betreuung der Werktätigen wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

#### § 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für

- staatliche Organe und Einrichtungen, soweit sie nicht nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten bzw. für sie nicht gesonderte gesetzliche Bestimmungen für die Bildung und Verwendung des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds gelten
- volkseigene Banken, Sparkassen, Versicherungen und Lotteriebetriebe (nachfolgend Geld- und Kreditinstitute genannt).

#### Bildung des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds

##### § 2

(1) Der Prämien-, Kultur- und Sozialfonds ist bei den staatlichen Organen, staatlichen Einrichtungen sowie Geld- und Kreditinstituten zu bilden, die den Lohnfonds planen. Die Leiter der staatlichen Organe

sind berechtigt, für mehrere staatliche Organe bzw. Einrichtungen einen gemeinsamen Prämien-, Kultur- und Sozialfonds zu bilden. Die Räte der Kreise können nach Abstimmung mit den Räten der Städte und Gemeinden für die Bürgermeister einen gemeinsamen Prämien-, Kultur- und Sozialfonds beim Rat des Kreises bilden.

(2) Der Prämien-, Kultur- und Sozialfonds ist in Höhe von 1,5 % der Lohnsumme zu planen. Als Lohnsumme im Sinne dieser Verordnung gilt die im Stellenplan bestätigte Summe der Vergütungsmittel zuzüglich anderer Lohnbestandteile, die im Lohnfonds zu planen sind. Soweit kein bestätigter Stellenplan vorhanden ist, ist der Berechnung des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds der geplante Lohnfonds zugrunde zu legen.

##### § 3

(1) Die staatlichen Organe, und Einrichtungen können im Verlauf des Planjahres zu dem planmäßigen Prämien-, Kultur- und Sozialfonds zusätzliche Zuführungen bis zu 1 % der Lohnsumme vornehmen.

(2) Die zusätzlichen Zuführungen sind zu finanzieren

- bei den Räten der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sowie deren Einrichtungen aus nicht in Anspruch genommenen Mitteln des geplanten Lohnfonds. Bei Erfüllung der geplanten Aufgaben kann darüber hinaus die Finanzierung aus anderen freien Mitteln auf Grund von Minderausgaben — mit Ausnahme von Werterhaltung- und Investitionsmitteln — und aus Mehreinnahmen erfolgen
- bei den Räten der Bezirke und zentralen staatlichen Organen sowie deren Einrichtungen aus nicht in Anspruch genommenen Mitteln des geplanten Lohnfonds.

(3) Die Umverteilung von Haushaltsmitteln für die Finanzierung der zusätzlichen Zuführungen zum Prämien-, Kultur- und Sozialfonds erfolgt auf der Grundlage der jeweiligen Bestimmungen des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan.

(4) Die Räte der Kreise sind berechtigt, aus Mehreinnahmen und freien Mitteln auf Grund von Minderausgaben gemäß Abs. 2 Buchst. a kreisangehörigen Städten und Gemeinden Mittel für zusätzliche Zuführungen zum Prämien-, Kultur- und Sozialfonds zur Verfügung zu stellen.

##### § 4

Die Räte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie deren Einrichtungen sind berechtigt, die zusätzlichen Zuführungen gemäß § 3 Abs. 1 auf insgesamt 2,0 % der Lohnsumme zu erhöhen. Außer den im § 3 Abs. 2 Buchst. a und Abs. 4 genannten Finanzierungs-